



Berlin, den 13.9.2023

# FAQ-Liste zur Gas- und Wärmepreisbremse

*Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein die aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.*

Der Bundestag hat am 15. Dezember 2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Die Gesetze sind am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Mit den Preisbremsen werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet. Hier werden Details der Gas- und Wärmepreisbremse erläutert und häufig gestellte Fragen beantwortet.

## 1. Warum ist die Gas- und Wärmepreisbremse notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Damit private Haushalte, Unternehmen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vor exorbitanten Preissteigerungen und damit erheblichen Mehrbelastungen geschützt werden, dämpft der Staat jetzt für sie die Energiekosten. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

Nach dem Beschluss des Bundestages wird nun der zweite Teil der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme umgesetzt. Mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) war bereits die sogenannte Dezember-Soforthilfe umgesetzt worden, die die Kommission als ersten Schritt vorgeschlagen hatte. Sie hat die Zeit bis zur Wirkung der Gas- und Wärmepreisbremse überbrückt.

## 2. Wer profitiert von der Entlastung?

Die Gas- und Wärmepreisbremse entlastet grundsätzlich alle Verbraucherinnen und Verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Wärme, soweit das Erdgas im Bundesgebiet dem Netz entnommen bzw. die Wärme im Bundesgebiet geliefert und verbraucht wird. Die Entlastung erfolgt über die monatlichen Abschläge oder Vorauszahlungen. Die monatlichen Abschläge oder Vorauszahlungen sinken entsprechend dem Entlastungsbetrag. Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Die erste Gruppe bilden vor allem private Haushalte, Vereine und kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. Kilowattstunden (maßgeblich ist der Verbrauch im Jahr 2021), wobei sich der Verbrauch dabei jeweils auf eine Entnahmestelle bezieht.

Nicht relevant für die Einordnung in eine Gruppe ist, in welcher Rechtsform eine Einrichtung oder ein Unternehmen organisiert ist. Abgestellt wird vielmehr darauf, dass die Eigenschaft als Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. Kunde von Wärme vorliegt. Ein Anspruch auf Entlastung besteht dabei für jede Entnahmestelle eines Letztverbrauchers bzw. Kunden.

Bei leitungsgebundenem Erdgas fallen in die erste Gruppe u.a. nahezu alle Kundinnen und Kunden, die nach einem sogenannten Standardlastprofil (SLP) beliefert. Die Verbraucherinnen und Verbraucher der ersten Gruppe wurden bereits durch die Dezember-Soforthilfe entlastet.

Die Gas- und Wärmepreisbremse reduziert die monatlichen Abschläge um einen festen Entlastungsbetrag. Sie greift für die erste Gruppe seit März 2023. Im März erhalten die Verbraucherinnen und Verbraucher den dreifachen Betrag der monatlichen Entlastung, um rückwirkend auch eine Entlastung für die Monate Januar und Februar 2023 zu gewährleisten.

Die zweite Gruppe umfasst Großverbraucher von Gas und Wärme, die mehr als 1,5 Mio. Kilowattstunden Gas oder Wärme im Jahr verbrauchen. Bei Erdgas sind dies überwiegend Kunden mit sog. registrierender Leistungsmessung (RLM). Das sind häufig große Industriebetriebe. Diese zweite Gruppe erhielt keine Soforthilfe im Dezember 2022, wird aber direkt seit Januar 2023 entlastet. Zugelassene Krankenhäuser werden unabhängig von ihrem Gas- oder Wärmeverbrauch der zweiten Gruppe zugeordnet.

### 3. Wie werden Haushalte, Vereine und kleine und mittlere Unternehmen konkret entlastet?

Haushalte und kleine und mittlere Unternehmen, die bereits von der Soforthilfe im Dezember profitiert haben, erhalten seit 1. März ein Kontingent in Höhe von 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs (dies gilt für Wärme-Kunden sowie im Gasbereich für SLP-Kunden) bzw. ihres Verbrauchs im Jahr 2021 (dies gilt im Gasbereich für RLM-Kunden) zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Das heißt, der Preis ist für 80 % des Verbrauchs gedeckelt, und zwar bei 12 ct/kWh. Kleinere und mittlere Wärmekunden erhalten ebenfalls für 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs bzw. ihres Verbrauchs im Jahr 2021 einen garantierten Bruttoarbeitspreis. Dieser liegt für Wärme bei 9,5 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente muss jeweils der vertraglich vereinbarte Preis gezahlt werden.

### 4. Wie wird die Industrie entlastet?

Großverbraucher (Industrie) erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres Gas-Verbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7 ct/kWh. Das Kontingent wird bezogen auf den Jahresverbrauch im Jahr 2021. Größere Wärmekunden erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres Wärme-Jahresverbrauchs im Jahr 2021 zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh.

Die Bundesregierung hat zudem zur Stärkung des Preiswettbewerbs und zur Vorbeugung von Missbrauch mit Zustimmung des Bundestages eine Verordnung erlassen (Differenzbetraganpassungsverordnung), nach der der Betrag für ausgewählte Kundengruppen begrenzt werden kann, um den die mit den Energieversorgern vereinbarten Preise abgesenkt werden (vgl. Frage 39).

### 5. Werden kommunale Einrichtungen auch entlastet?

Einrichtungen der Kommunen sind – wie alle anderen Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas bzw. Kunden von Wärme auch – von der Erdgas- und Wärme-Preisbremse umfasst und profitieren daher von den Entlastungen. Für kommunale Unternehmen ist zu beachten, dass bei der Anwendung der beihilferechtlichen Höchstgrenzen die Betrachtung des

Unternehmensverbundes erforderlich ist, wobei für die Verbundbetrachtung auch die Kontrolle der Gebietskörperschaft über die Unternehmen im kommunalen Unternehmensverbund relevant sein kann. Nähere Informationen bietet die separate Liste häufig gestellter Fragen zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen.

## 6. Wie werden zugelassene Krankenhäuser entlastet?

Zugelassene Krankenhäuser werden wie Industriekunden entlastet (vgl. Frage 4). Sofern ein zugelassenes Krankenhaus sich eine Entnahmestelle mit einer Einrichtung der nicht akutstationären Versorgung (z.B. einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, einer Pflegeeinrichtung) teilt, die wie ein Haushaltskunde, eine Haushaltskundin entlastet wird (vgl. Frage 3), ist die Entlastungssumme für die betreffende Entnahmestelle entsprechend dem anteiligen Verbrauch aufzuteilen, der jeweils auf das zugelassene Krankenhaus und die betreffende Einrichtung entfällt.

Sofern es nicht möglich ist, den Verbrauch anteilig auf das zugelassene Krankenhaus und die betreffende Einrichtung der nicht akutstationären Versorgung zu verteilen, kann die anteilige Verteilung des Verbrauchs auf Basis von nachvollziehbaren Kriterien (z.B. anhand der Abrechnungen) geschätzt werden.

Sofern eine Letztverbraucherin, ein Letztverbraucher bzw. eine Kundin, ein Kunde, sowohl ein zugelassenes Krankenhaus als auch eine Einrichtung der nicht akutstationären Versorgung (Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeeinrichtung), die wie Haushaltskundinnen und Haushaltskunde entlastet wird, betreibt, dieses zugelassene Krankenhaus und diese Einrichtung sich eine Entnahmestelle teilen und die Letztverbraucherin, der Letztverbraucher bzw. die Kundin, der Kunde nachweisen kann (z.B. auf Grundlage der Abrechnungen), dass der ganz überwiegende Schwerpunkt des Betriebs auf einer der beiden Einrichtungen liegt, kann der Letztverbraucher bzw. Kunde nach dem ganz überwiegenden Schwerpunkt seines Betriebs nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und dem Strompreisbremsengesetz entlastet werden. Unabhängig davon gilt für den Ausgleich für Steigerungen der Kosten für den Bezug von Erdgas, Wärme und Strom gemäß § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) § 26f Absatz 4 Satz 2 KHG.

## 7. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Gaspreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m<sup>2</sup> Wohnung
- Gasverbrauch 15.000 kWh im Jahr
- bisheriger Gaspreis bei 8 ct/kWh,
- neu: 22 ct/kWh

|   |                |
|---|----------------|
| Monatlicher Abschlag früher:                  | 100 Euro/Monat |
| Monatlicher Abschlag neu ohne Gaspreisbremse: | 275 Euro/Monat |
| Monatlicher Abschlag neu mit Gaspreisbremse:  | 175 Euro/Monat |
| Rückerstattung bei Einsparung von 20 %:       | 660 Euro       |
| Rückerstattung bei Einsparung von 30 %:       | 990 Euro       |

### **Erläuterung:**

Eine vierköpfige Familie mit einer 100 m<sup>2</sup> Wohnung hat einen Gasverbrauch von 15 000 kWh im Jahr, das sind 1 250 kWh im Monat. Ihr bisheriger Gaspreis lag bei 8 ct/kWh, also 100 Euro im Monat. Ihr neuer Gaspreis liegt bei 22 ct/kWh. Ohne die Gaspreisbremse müsste die Familie damit 275 Euro pro Monat zahlen – also 175 Euro mehr als bisher. Mit der Gaspreisbremse zahlt sie

monatlich 175 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch. Denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 12 ct/kWh, für 20 % zahlt sie 22 ct/kWh.

Wenn die Familie weniger Gas verbraucht hat als prognostiziert, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – die eingesparte Menge multipliziert mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis. Wenn sie z.B. 20 % spart, bekommt sie 660 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate beliefen sich die Gaskosten somit noch auf 120 Euro pro Monat. Also nur noch 20 Euro mehr als bisher. Obwohl sich der Gaspreis nahezu verdreifacht hat.

Wenn die Familie sogar 30 % einspart, bekommt sie in diesem Beispiel 990 Euro zurück. Umgerechnet auf den Monat beliefen sich die Gaskosten noch auf 92,50 Euro – also weniger als bisher. Für jede eingesparte Kilowattstunde Gas muss der Energieversorger den hohen neuen Gaspreis erstatten, im Beispiel 22 Cent.

Der staatlich subventionierte Entlastungsbetrag kommt dem Haushalt in jedem Fall zugute. Er ist damit unabhängig vom Verbrauch. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen dem neuen hohen Gaspreis und dem gebremsten Preis (im Beispiel ist die Differenz 10 Cent), multipliziert mit 80 % der im Vorjahr verbrauchten Menge.

Anders herum ausgedrückt: Faktisch zahlt ein Gaskunde für den tatsächlichen Jahresverbrauch 2023 den vertraglichen Gaspreis. Davon wird in jedem Fall der Entlastungsbetrag abgezogen. Dieser ist das Produkt aus 80 % des bisherigen Jahresverbrauchs multipliziert mit der Differenz zwischen dem vertraglichen Gaspreis und 12 Cent/kWh.

## 8. Wie stark profitiert ein Haushalt von der Wärmepreisbremse?

Die genaue Entlastung hängt von den Vertragspreisen und dem Verbrauch ab. Hier ein Beispiel für eine vierköpfige Familie:

- Vierköpfige Familie, 100 m<sup>2</sup> Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh,
- neu: 12 ct/kWh

|   |                   |
|---|-------------------|
| Monatlicher Abschlag früher:                    | 75,83 Euro/Monat  |
| Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse: | 130 Euro/Monat    |
| Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse:  | 108,33 Euro/Monat |
| Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent:   | 312 Euro          |
| Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent:   | 468 Euro          |

### Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m<sup>2</sup> Wohnung und bezieht Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von 13 000 kWh im Jahr. Ihr Wärmepreis ist von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen, also würde ihr monatlicher Abschlag ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher.

Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich 108,33 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80 % des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20 % werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie im Vergleich zu ihrem im September prognostizierten Verbrauch insgesamt Wärme eingespart hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20 % liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.

## 9. Wie wird der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch berechnet, auf

## dessen Grundlage das Entlastungskontingent für Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen und andere kleinere Verbraucher („SLP-Kunden“) bestimmt wird?

Die Jahresverbrauchsprognose der Energieversorgungsunternehmen vom September 2022, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen. In der Regel umfasst es den Vorjahresverbrauch. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen, ungewöhnliche Witterung etc., im Vergleich zu anderen Jahren niedrig war, kann dies den prognostizierten Verbrauch reduzieren. Allerdings nehmen Energielieferanten in ihrer Prognose in der Regel eine – zumindest teilweise – Korrektur von Sondereffekten vor, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage deckt.

## 10. Wie wird das Entlastungskontingent bei SLP-Kunden berechnet, wenn dem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose vom September 2022 für die Entnahmestelle des SLP-Kunden vorliegt?

Sofern dem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose von September 2022 für die Entnahmestelle vorliegt, wird die aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle zur Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese basiert entweder auf den Ablesungen der jeweiligen Entnahmestellen oder, bei neuen Entnahmestellen, auf Erfahrungswerten von vergleichbaren Entnahmestellen. Als aktuelle Jahresverbrauchsprognose gilt diejenige, die dem Lieferanten bei der Berechnung des Kontingents vorliegt.

## 11. Welche anderen Hilfen müssen kumuliert betrachtet werden, wenn ein Unternehmen seinen Höchstförderbetrag (> 2 Mio. Euro) abschätzen will (§2 Nr. 4 EWPBG/§ 2 Nr. 5 StromPBG)?

Die Höchstgrenzen nach § 9 StromPBG und § 18 EWPBG beziehen sich auf die in § 2 Nr. 5 StromPBG/§ 2 Nr. 4 EWPBG definierte Entlastungssumme. Neben den Entlastungsbeträgen nach dem EWPBG, dem EWStG und dem StromPBG sind auch Beihilfen auf der Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und nach dem Energiekostendämpfungsprogramm zu kumulieren. Darüber hinaus sind alle weiteren Maßnahmen, die durch Bund, Länder oder Kommunen oder auf Grund einer Regelung des Bundes, eines Landes oder einer Kommune zu dem in dieser Nummer genannten Zweck gewährt worden sind, zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt.

## 12. Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher, die einen Versorgungsvertrag mit einem Gas- oder Wärmelieferanten abgeschlossen haben, sollten bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Gaslieferanten über ihre Entlastung informiert worden sein. Dies betrifft Haushalte in Einfamilienhäusern, die mit Gas oder Wärme versorgt werden, und solche in Mehrfamilienhäusern, die mit einer eigenen Gasheizung beheizt werden.

Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher Ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Erdgas in kommenden Monaten ersehen.

Darüber hinaus teilt der Versorger weitere Informationen mit, aus denen sich die Einzelheiten der Entlastung ergeben, so etwa den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis pro Kilowattstunde Gas

oder Wärme und den geltenden Referenzpreis, also den gebremsten Preis. Schließlich enthält die Mitteilung des Versorgers auch die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag.

In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Gas beheizt oder mit Wärme versorgt werden, erhält die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer bzw. die oder der Vermietende als Letztverbraucher oder Wärmekunde die beschriebene Mitteilung seines Versorgers. Vermieterinnen und Vermieter sind dann ihrerseits verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Der oder die Vermietende informiert zugleich darüber, dass sie oder er die Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieterinnen und Mieter weiterreichen wird. In den Ausnahmefällen, in denen der oder die Vermietende zu einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung verpflichtet ist, teilt er oder sie zugleich die Anpassung und den geänderten Vorauszahlungsbetrag mit.

Ein Musterdokument für die Versorger für diese Informationspflichten finden Sie hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gaspreisbremse-und-soforthilfe.html>

### 13. Was ist der Unterschied zur Dezember-Soforthilfe?

Die sogenannte Dezember-Soforthilfe, die mit dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) umgesetzt wurde, stellt eine einmalige Entlastung für den Monat Dezember dar. Davon profitierten kleine und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher, die bei Erdgas nach einem Standardlastprofil (SLP) abgerechnet werden oder die im Jahr nicht mehr als 1,5 Mio. kWh leitungsgebundenes Erdgas oder Wärme verbrauchen, also zum Beispiel Haushalte und viele Handwerksbetriebe.

Von der Gas- und Wärmepreisbremse profitieren neben diesen Verbrauchergruppen außerdem größere und Großverbraucher. Sie werden bei Erdgas mit registrierender Leistungsmessung (RLM) abgerechnet und verbrauchen mehr als 1,5 Mio. kWh Gas oder Wärme im Jahr. Dazu gehören beispielsweise Industrieunternehmen. Außerdem greift die Preisbremse auch für zugelassene Krankenhäuser.

### 14. Umfasst „Wärme“ nur Fernwärme?

Nein. Vom Gesetz sind neben Fern- auch die Nahwärmeversorgungsunternehmen und Contractoren umfasst. Diese müssen die Entlastungen an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben. Auch für Wärme in Form von Dampf wird entlastet.

### 15. Lohnt es sich, Gas zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Ja. Es lohnt sich trotz der Preisbremsen, Gas und Wärme einzusparen, weil nur ein Teil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede darüberhinausgehende Kilowattstunde Gas oder Wärme muss der hohe, ungedeckelte Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Wer zusätzlich Energie spart, profitiert umso mehr. Denn Jede eingesparte Kilowattstunde spart den höheren Arbeitspreis, der mit dem Versorger vertraglich vereinbar ist.

Es gibt jedoch eine Einschränkung: Ein negativer Gesamtrechnungsbetrag, also die Auszahlung über die Rückzahlung der Abschläge hinaus ist ausgeschlossen. Das heißt: Auch eine sehr hohe Verbrauchsreduktion wird nur bis zum Rechnungsbetrag Null angerechnet, man bekommt also nicht mehr zurück als man über die Abschlagszahlung tatsächlich für seinen Gasverbrauch bezahlt.

### 16. Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Energieversorgungsunternehmen automatisch. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen grundsätzlich nichts tun; es muss kein Antrag auf Entlastung oder

Ähnliches gestellt werden. Eine Ausnahme besteht lediglich für Verbraucherinnen und Verbraucher der ersten Gruppe (siehe oben), die RLM-Kunden sind. Sie müssen gegenüber dem Lieferanten oder Versorger die Voraussetzungen ihrer Zugehörigkeit zur ersten Gruppe (z.B. als soziale Einrichtung, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtung etc.) nachweisen, soweit sie das nicht schon im Rahmen der Dezember-Soforthilfe getan haben. Kleinere und mittlere Verbraucherinnen und Verbraucher zahlen ab 1. März 2023 automatisch niedrigere monatliche Abschläge bei ihren Versorgern.

Größere Verbraucher wie Unternehmen müssen erst tätig werden, sofern ihre Entlastung gemäß EWPPBG an sämtlichen Entnahmestellen zusammen monatlich 150.000 Euro übersteigt. Dann besteht eine Mitteilungspflicht bis zum 31. März oder, falls die entsprechenden Informationen erst danach vorliegen, umgehend gegenüber ihrem Lieferanten. Weitere Mitteilungspflichten ergeben sich u. a. bei Überschreitung einer Förderhöhe von 2 Millionen Euro sowie bei Lieferantenwechsel aus den §§ 21, 22 EWPPBG.

Haben Kunden einen Gas- oder Wärmeliefervertrag, dessen Arbeitspreis unterhalb des Referenzpreises liegt (siehe Frage 3), erhalten sie von ihrem Versorger keine Entlastung. Wie hoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis ist, ist aus dem Liefervertrag ersichtlich oder kann beim Versorger nachgefragt werden. Eine Entlastung erhalten nicht nur Letztverbraucher, die Gas oder Wärme über eine Netzentnahmestelle beziehen. Verbraucher innerhalb von so genannten Kundenanlagen sind von der Gas- und Wärmepreisbremse ebenfalls erfasst. Hierin unterscheidet sich die Gas- und Wärmepreisbremse von der Strompreisbremse.

#### 17. Was gilt für Mieterinnen und Mieter und Wohnungseigentümergeinschaften?

Mieterinnen und Mieter sind oft nicht direkt selbst Kunden beim Gas- oder Wärmeversorger. Kunden sind in diesem Fall die Vermieter, daher erhalten diese die Entlastung über den Versorger. Vermieterinnen und Vermieter (bzw. die Verwaltung im Fall einer WEG) müssen die Entlastungen aber an ihre Mieter weitergeben, und zwar im Rahmen der Betriebskostenabrechnung. In bestimmten Konstellationen (siehe § 26 Absatz 2 EWPPBG) müssen Vermieterinnen und Vermieter zudem die festgelegte Betriebskostenvorauszahlung senken. Für Verwaltungen von Wohnungseigentümergeinschaften gilt dasselbe im Verhältnis zu den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern.

#### 18. Können einzelne Mieter bzw. Wohnungen eines Wohnungswirtschaftsunternehmens von den Entlastungen profitieren, wenn die Gesamtentlastungssumme des Unternehmens über 2 Mio. Euro beträgt?

Soweit Wohnungsunternehmen als „durchleitende Stellen“ für die Entlastungsmittel an ihre Mieter auftreten und keinen Wettbewerbsvorteil dadurch erhalten, dass sie einen Teil der Beihilfe einbehalten, finden die Höchstgrenzen des („Temporary Crisis Framework – TCF“) keine Anwendung. Soweit Wohnungsunternehmen aber selbst Beihilfen für eigene Mehrkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise erhalten, gelten die jeweiligen Höchstgrenzen je nach Förderstufe auch für sie.

#### 19. Was ist, wenn ich zum Jahreswechsel 2022/2023 als Mieter in eine neue Wohnung (größer oder kleiner) umgezogen bin? Welche Jahresverbrauchsprognose wird zur Berechnung meines Entlastungskontingents herangezogen?

Sofern der Eigentümer der neuen Wohnung den Gasliefervertrag abgeschlossen hat, wird in der Regel die Jahresverbrauchsprognose von September 2022 des Energieversorgungsunternehmens der neuen Wohnung für die Berechnung des Entlastungskontingents herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose kann sich auf unterschiedliche Zeiträume beziehen und auch auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters basieren.

Sofern Sie als Mieter der neuen Wohnung einen neuen Gasliefervertrag abschließen (z.B. im Fall einer Etagenheizung) und Ihrem Energieversorgungsunternehmen keine Jahresverbrauchsprognose von September 2022 vorliegt, wird zur Berechnung des Entlastungskontingents die Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers für die Entnahmestelle (d.h. die neue Wohnung) herangezogen. Diese Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers wird in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch des Vormieters oder Erfahrungswerten von vergleichbaren Wohnungen beruhen.

## 20. Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet. Werde ich dafür auch entlastet?

Ja. Wie neu errichtete Entnahmestellen berücksichtigt werden, hängt von ihrer Bilanzierung ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Netzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose, die auf Erfahrungswerten vergleichbarer Letztverbraucher beruht. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent.

Wird die Entnahmestelle hingegen über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) bilanziert, gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem dient diese Regel der Verhinderung von Missbrauch: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besserstellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Energieverbrauchs 2023 entlastet zu werden. In Fällen, in denen die Bilanzierung verändert wird, finden die Regelungen für neue Entnahmestellen Anwendung.

Wird eine bestehende Entnahmestelle durch einen neuen Verbraucher genutzt, ist der vergangene Verbrauch der Entnahmestelle weiterhin maßgebend (vgl. Frage 4). Dies gilt beispielsweise bei der Nutzung bestehender Immobilien und deren Entnahmestellen durch neue Besitzer. Das Schätzverfahren für neu errichtete Entnahmestellen findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## 21. Was ist, wenn ich im Verlauf des Jahres den Versorger wechsle?

Der Wechsel zu einem Anbieter oder in einen Tarif mit günstigerem Arbeitspreis lohnt sich auch mit der Gas- und Wärmepreisbremse. Wechsel sind weiterhin möglich und haben grundsätzlich keinen Einfluss auf das Entlastungskontingent und den dafür maßgeblichen gedeckelten Bruttoarbeitspreis von z.B. 12 ct/kWh bei Erdgas für private Haushalte und andere Verbraucher mit Standardlastprofil. Wenn jemand im Verlauf des Jahres 2023 den Gas- oder Wärmeversorger wechselt, darf der Versorger jedoch erst dann die Entlastung weitergeben, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt oder anders sichergestellt hat, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann.

## 22. Wann treten die Regelungen in Kraft? Ab wann erhalte ich tatsächlich die Entlastung?

Das Gesetz ist am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Großverbraucher sowie Krankenhäuser werden direkt seit dem 1. Januar 2023 entlastet. Kleine und mittlere Verbraucher erhalten die Entlastung seit März 2023. Im März wird eine dreifache Entlastung gewährt, welche die Mehrbelastung in den Monaten Januar und Februar 2023 abfedern soll. Dafür wird im März den Verbraucherinnen und Verbrauchern der dreifache Entlastungsbetrag vom März gutgeschrieben.



Änderungen in den Arbeiterpreisen im Januar oder Februar werden nicht berücksichtigt.

Die Bundesregierung plant, dass die Entlastung für Stromverbräuche bis einschließlich April 2024 gezahlt wird. Weil der EU Beihilferahmen bisher nur bis Dezember 2023 gilt, kann die Verlängerung über den Dezember 2023 hinaus erst später durch eine Verordnung erfolgen, sobald und sofern der EU-Beihilferahmen verlängert wird.

### 23. Wieso bekommen alle Gas und Wärme zu gedeckelten Preisen? Ist das sozial gerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, dass gerade Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas sowie Kundinnen und Kunden von Wärme schnell und spürbar entlastet werden. So empfiehlt es auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, deren Vorschläge mit den Preisbremsen umgesetzt werden. Diese Preisbremsen sind ein Instrument, über das Haushalte und KMU unkompliziert entlastet werden, da ihr Energieversorgungsunternehmen ihnen die Entlastung automatisch gutschreibt. Eine Erhebung über die Bedürftigkeit einzelner Verbrauchergruppen würde eine lange Vorlaufzeit und aufwändige Verfahren erfordern. Für den sozialen Ausgleich ist vorgesehen, dass die Entlastung ab einer bestimmten Einkommensschwelle zu versteuern ist. Die entsprechenden Regelungen werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geregelt.

### 24. Und was ist, wenn ich mit Öl, Holz-Pellets oder anderen Brennmitteln heize?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat in Abstimmung mit den Bundesländern bundeseinheitliche Härtefallhilfen für Privathaushalte zur Entlastung bei der Nutzung nicht leitungsgebundenen Energieträgern (z.B. Heizöl, Pellets, Flüssiggas) aufgesetzt. Damit wird ein Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 2022 umgesetzt. Ziel ist die Unterstützung von privaten Haushalten, die im Jahr 2022 bei nicht leitungsgebundenen Energieträgern mehr als eine Verdopplung der Kosten im Vergleich zu den Referenzpreisen im Jahr 2021 zu tragen hatten. Diesen Haushalten werden 80 Prozent der über die Verdopplung hinausgehenden Mehrkosten erstattet. Entlastet werden können Haushalte, die in einer eigenen Immobilie wohnen ebenso wie Mieterinnen und Mieter. Für diese Härtefallhilfen hat die Bundesregierung, dem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestags folgend, insgesamt bis zu 1,8 Mrd. Euro aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung gestellt, die nach Bedarf auf die Länder aufgeteilt werden. Die Antragsstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Bundesländer. Weitergehende Informationen finden Sie in den FAQ unter folgendem Link: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/H%C3%A4rtefallhilfen-Privathaushalte-Energiekosten/haertefallhilfen-privathaushalte-energiekosten.html>.

### 25. Was passiert, wenn ich nicht zahlen kann, wird mir dann direkt der Anschluss gesperrt?

Mit der Gas- und Wärmepreisbremse werden die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung sowie das Energiewirtschaftsgesetz geändert. Mit den neuen Regelungen wird es den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich erleichtert, eine sogenannte Abwendungsvereinbarung zu schließen. In solchen Vereinbarungen verständigen sich die Energieanbieter mit den betroffenen Kundinnen und Kunden darauf, auf eine Energiesperre zu verzichten, wenn diese z. B. bestimmte Raten zahlen. Hierzu werden unter anderem Hinweispflichten, Fristen, Inhalt und Zeitraum dieser Ratenzahlungsvereinbarungen an die aktuelle Energiepreiskrise angepasst. Künftig müssen die Kundinnen und Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Sperre durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen künftig verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet werden muss. So muss der Rückzahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro künftig in der Regel zwölf bis 24 Monate betragen. Auch Gründe, die eine Energiesperre unzumutbar machen,

können künftig einfacher vorgebracht werden. Ein großes Problem war auch, dass bisher bei Zahlungsverzug häufig eine Vorauszahlung verlangt wurde und hierzu Prepaid-Zähler installiert wurden. Hierdurch saßen die Betroffenen jeweils automatisch im Kalten oder Dunkeln, wenn der gezahlte Betrag aufgebraucht war. Auch das soll künftig nicht mehr der Fall sein. Diese Regelungen sind nicht befristet.

Bis Ende April 2024 wird zusätzlich geregelt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zeitraum einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren und zumindest die laufenden Abschlagszahlungen weiter bedienen.

Ebenfalls bis Ende April 2024 wird es die Möglichkeit von Abwendungsvereinbarungen auch für Kundinnen und Kunden geben, die nicht in der Grundversorgung sind, sondern in anderen Verträgen. Damit bannen wir auch bei Verträgen mit Sondertarifen das Risiko, dass bei unverschuldetem Zahlungsverzug Verbraucherinnen und Verbraucher direkt gekündigt werden und in der Grundversorgung landen.

## 26. Was passiert, wenn mein Verbrauch im Jahr 2021 niedriger war als sonst, weil ich beispielsweise mein Restaurant oder Hotel im Lockdown schließen musste?

Kleinere und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden bei Erdgas), zu denen Restaurants und Hotels oft gehören, erhalten seit dem 1. März 2023 ein Kontingent in Höhe von 80 % ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis. Die Jahresverbrauchsprognose der Energieversorgungsunternehmen vom September 2022, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen, auch den Vorjahresverbrauch (d.h. das Jahr 2021 oder Teilabschnitte des Jahres). Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen. Allerdings nehmen Energielieferanten in ihrer Verbrauchsprognose in der Regel eine – zumindest teilweise – Korrektur von Sondereffekten vor, um zu gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und dass ihre Beschaffung die tatsächliche Nachfrage auch in Zukunft deckt.

Für große Verbraucher (RLM-Kunden bei Erdgas, aber auch Nicht-SLP-Kunden bei Strom), die im Jahr 2021 aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder Flutbetroffenheit atypisch niedrige Verbräuche hatten, hat die Bundesregierung eine zusätzliche Entlastungsregelung im Gesetzentwurf zur Novellierung der Energiepreisbremsengesetze vorgeschlagen. In Bezug auf diese Verbrauchergruppe regelt das vom Deutschen Bundestag und vom Deutschen Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Änderung der Energiepreisbremsen (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395), dass Unternehmen, die aus den oben genannten Gründen im Jahr 2021 einen gegenüber 2019 um mindestens 40% niedrigen Energieverbrauch hatten und als Folge eine um mehr als 10.000 Euro niedrigere Entlastungssumme im Rahmen der Energiepreisbremsen erhalten würden, zusätzlich entlastet werden. Zur Umsetzung ist ein administrativ schlankes, separates Antragsverfahren vorgesehen. Antragsberechtigt sollen Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Entnahmestelle) im Bereich Gas und Strom oder einem Wärmejahresverbrauch von mehr als 1,5 GWh sein, die einen Corona- oder Fluthilfebescheid vorlegen sowie weitere Voraussetzungen erfüllen.

Die Administration des Verfahrens erfolgt über ein Portal der Prüfbehörde, die im Rahmen der Energiepreisbremsen u.a. die beihilferechtliche Prüfung der Entlastung vornimmt. Dieses ist unter <https://pruefbehoerde.pwc.de/> erreichbar. Die Antragsstellung bei der Prüfbehörde ist vom 1. September 2023 bis zum 30. September 2023 möglich.

## 27. Was gilt für Versorger? Woher bekommen sie das Geld, um die Entlastungen an die Verbraucher weiterreichen zu können?

Gas- und Wärmeversorger, die nach dem Gesetz verpflichtet sind, ihre Kundinnen und Kunden zu entlasten, haben in Höhe der Entlastungen einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Der Lieferant hat dabei einen Anspruch auf Vorauszahlung jeweils für ein Kalendervierteljahr.

Das Verfahren zur Beantragung und Auszahlung der Erstattung findet unter Einbeziehung von PricewaterhouseCoopers (PwC) als Beauftragtem und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) statt und lehnt sich eng an das Verfahren der Dezember-Soforthilfe an. Der Beauftragte prüft die Identität des Antragstellers und die Plausibilität der beantragten Zahlung und erstellt über das Ergebnis einen Prüfbericht. Liegt dieser mit positivem Ergebnis vor, erfolgt die Auszahlung unter Einbindung der Hausbank des Versorgers über die KfW.

Ein Versorger, der eine Vorauszahlung erhalten hat, ist verpflichtet, dem Beauftragten bis spätestens 31. Mai 2025 eine Endabrechnung vorzulegen. Hieraus können sich Nachzahlungen oder Rückforderungen ergeben. Der Endabrechnung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers beizulegen. Falls eine solche Endabrechnung nicht vorgelegt wird, sind sämtliche Vorauszahlungen zurück zu zahlen.

Das Portal zum Einreichen entsprechender Anträge von Energieversorgungsunternehmen ist über folgende Adresse erreichbar:

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ewpbg.html>. Eine FAQ-Liste zum Antragsprozess steht dort ebenfalls zur Verfügung.

## 28. Warum wird bei Letztverbrauchern, die im Wege einer registrierten Leistungsmessung (RLM) beliefert werden (häufig große Verbraucher), für die Berechnung des Entlastungskontingents auf den Verbrauch im Jahr 2021 abgestellt?

Das Referenzjahr 2021 wurde gewählt um sicherzustellen, dass Unternehmen, die im Jahr 2022 wegen steigender Energiepreise bereits Gas oder Wärme eingespart haben, nicht benachteiligt werden. Gleichzeitig soll das Abstellen auf das Referenzjahr 2021 eine Gleichbehandlung möglichst vieler Unternehmen gewährleisten. Je weiter das Referenzjahr zurückliegt, desto mehr Verbrauchsdaten dürften beispielsweise bei Neugründungen fehlen und Schätzungen notwendig machen.

Eine Wahlmöglichkeit bezüglich des Bezugsjahres für Unternehmen mit vergleichsweise niedrigen Energieverbräuchen im Jahr 2021 würde zu einem sehr hohen administrativen Aufwand führen, den Energielieferanten zusätzlich zu leisten hätten und der die notwendige schnelle Umsetzung der Preisbremse gefährden würde. Darüber hinaus sind bei Fördersummen über 2 Millionen Euro die Vorgaben des Europäischen Beihilferahmens („Temporary Crisis Framework – TCF“) zu beachten, die ebenfalls für die Berechnung der Mehrkosten ausnahmelos auf das Jahr 2021 abstellen.

Für große Verbraucher, die eine Fördersumme von weniger als 2 Million Euro erhalten und die im Jahr 2021 aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder Flutbetroffenheit atypisch niedrige Verbräuche hatten, wurde im Rahmen der Novellierung der Energiepreisbremsengesetze eine Härtefallregelung eingeführt. Siehe dazu Frage 26.

## 29. Gibt es weitere Hilfen für Unternehmen?

Für eine Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die trotz der Soforthilfe im Dezember 2022 und der Strom- und Gaspreisbremse 2023/24 im Einzelfall von besonders

stark gestiegenen Mehrkosten für Energie betroffen sind, stellt der Bund Mittel in Höhe von bis zu 1 Mrd. Euro über den Wirtschaftsstabilisierungsfonds bereit. Umfasst sind sowohl leitungsgebundene als auch nicht leitungsgebundene Energieträger.

Für die Festlegung der Einzelheiten der Härtefallhilfen sind die Länder zuständig, auch Antragstellung und Abwicklung der Hilfen erfolgen über die Länder. Bitte informieren Sie sich bei den Wirtschaftsministerien der Bundesländer über die genauen Programmkriterien und die Möglichkeiten zur Antragstellung. Zuständig ist das Bundesland, in dem Ihr Unternehmen ansässig ist.

Zur Vermeidung von Insolvenzen von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen stellt der Bund darüber hinaus ein Finanzvolumen von bis zu 8 Milliarden Euro zur Verfügung. Für Krankenhäuser ist daraus ein ergänzender Hilfsfonds in Höhe von bis zu 6 Milliarden Euro vorgesehen. Im Rahmen dieses Hilfsfonds gem. § 26 f KHG erhalten zugelassene Krankenhäuser weitere Direkterstattungen von Energiemehrkosten im Umfang von bis zu 4,5 Milliarden Euro sowie einmalige Pauschalzahlungen in Höhe von insgesamt 1,5 Milliarden Euro zur Deckung von Kostensteigerungen bei indirekten Energiekosten. Für den ergänzenden Hilfsfonds für stationäre Pflegeeinrichtungen sind bis zu 2 Milliarden Euro zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom vorgesehen.

Für soziale Dienstleister (Tagesangebote und Stationäre Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabe nach § 36a Abs.2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) gibt es Finanzhilfen in Form von Zuschüssen zu den Energiekosten des Jahres 2022. Weitere Informationen zum Hilfsfonds für soziale Dienstleister unter BMAS - Hilfsfonds des Bundes für Rehabilitation und Teilhabe. [Link: <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2022/hilfsfonds-des-bundes-fuer-rehabilitation-und-teilhabe.html>]

### 30. Welche Bürokratielast trifft Unternehmen und die Industrie? Was gilt für Forschungseinrichtungen, die auch wirtschaftlich tätig sind?

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts einzuhalten, will aber, vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission, die Bürokratielast so gering wie möglich halten.

Die Meldepflichten staffeln sich nach Umfang der voraussichtlich in Anspruch genommenen Entlastung: Sie sind am geringsten bei einer Gesamtentlastung aus Strom- und Gaspreisbremse unterhalb 2 Millionen Euro und am umfangreichsten, wenn Unternehmen Entlastungen in Höhe von bis zu 50, 100 oder 150 Millionen Euro bis Jahresende 2023 in Anspruch nehmen wollen.

Alle Unternehmen, deren Entlastung monatlich 150 000 Euro übersteigt, haben eine Mitteilungspflicht: Sie müssen bis 31. März 2023 ihren Lieferanten mitteilen, welche voraussichtlichen Höchstgrenzen auf sie anwendbar sind und wie die Entlastungsbeträge auf verschiedene Anschlüsse verteilt werden sollten; zum Ende des Jahres müssen diese Unternehmen dann ihrem Versorger die endgültigen Höchstgrenzen mitteilen.

Unternehmen, die über 2 Millionen Euro Gesamtentlastung in Anspruch nehmen, haben erweiterte Mitteilungspflichten an den Versorger und die Prüfbehörde. Insbesondere muss die Prüfbehörde in einer Ex-Post-Überprüfung die Einhaltung des europäischen Beihilferechts nachvollziehen können, z.B. wenn Unternehmen als energieintensive Betriebe von höheren Entlastungen profitieren wollen. Die Unternehmen müssen hierzu einen Antrag stellen.

Bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen; C (2022) 7388), die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, gelten die sich aus dem EWPPBG und StromPPBG

ergebenden Beschränkungen und Pflichten, insb. die Höchstgrenzen der Unterstützung, nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung/Infrastruktur bzw. gar nicht, sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, also die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, soweit für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und soweit die für die wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

Eine gesonderte FAQ-Liste, die u.a. auf Fragen zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen detaillierter eingeht, finden Sie hier:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=16](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=16).

### 31. Unternehmen erhalten viel staatliches Geld: Wie wird sichergestellt, dass Arbeitsplätze gesichert und geschützt werden?

Mit den Preisbremsen erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Erdgas- und Wärmekosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Wärme bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach diesem Gesetz und dem Strompreisbremsegesetz über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzertzuhalten zu koppeln und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten.

Da gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht verfügen, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen, gibt es einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären. Da auch verbundangehörige Unternehmen Einzelvereinbarungen schließen können und unterschiedliche Vereinbarungen in einem Verbund existieren können, kommt es auf das Einzelunternehmen an.

Unternehmen, die keine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, legen eine schriftliche Selbsterklärung über den Erhalt der Arbeitsplätze vor und verpflichten sich, 90% der Vollzeitäquivalente, gemessen zum Stichtag 1. Januar 2023, bis zum 30. April 2025 zu erhalten.

### 32. Dürfen die Unternehmen trotzdem Boni und Dividenden ausschütten?

Bei Unternehmen, die Förderungen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro bekommen, gilt ein gestuftes Boni-Verbot für Mitglieder der Geschäftsleitung und von Aufsichtsorganen sowie ein Dividendenverbot. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 25 bis 50 Mio. € betrifft dieses Verbot Boni-Vereinbarungen für das Kalenderjahr 2023. Diese dürfen im Entlastungszeitraum nicht gewährt werden. Bei einer Gesamtentlastung von über 50 Mio. € sind Boni-Vereinbarungen und die Ausschüttung von Dividenden betroffen. Das Verbot gilt für Boni und Dividenden für das Kalenderjahr 2023; diese dürfen nicht gewährt werden. Darüber hinaus dürfen in diesem Fall Boni und Dividenden, die vor dem 1. Januar 2023 vereinbart, beschlossen oder entstanden sind, im Entlastungszeitraum nicht ausgezahlt werden. Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Erklärung auf eine Entlastung über den genannten Schwellenwerten zu verzichten, und damit das Boni- oder Dividendenverbot zu vermeiden. Betroffen sind Einzelunternehmen und verbundene Unternehmen inklusive dem Konzernvorstand, soweit sie ihren Sitz in Deutschland haben und über 25 Mio. Euro Gesamtentlastung im Konzern erhalten, d.h. bei internationalen Konzernen der

deutsche (Gesamt-)Vorstand, nicht aber die Geschäftsleitung der ausländischen Muttergesellschaft.

Die Prüfbehörde fordert die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungssumme zurück, wenn das Boni-/Dividendenverbot nicht eingehalten wird.

Eine gesonderte FAQ-Liste, die neben Fragen zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen detaillierter auf das Boni- und Dividendenverbot eingeht, finden Sie hier: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoechstgrenze-selbsterklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=16>.

### 33. Wann nimmt die in den Preisbremsengesetzen vorgesehene „Prüfbehörde“ ihre Arbeit auf?

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben der Prüfbehörde wurde entschieden, einen Teil dieser Aufgaben durch Beleihung auf private Dritte zu übertragen. Dies soll die stärkere Einbindung externen Sachverständigen ermöglichen, was für die zeitkritische Umsetzung der Preisbremsen von erheblicher Bedeutung ist. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurden Anfang September 2023 die Unternehmen *atene KOM GmbH* und die *PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)* mit den Aufgaben der Prüfbehörde beauftragt. Die Dienstleister sind jeweils vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beliehen und werden von daher selbständig Bescheide erstellen und die im StromPBG sowie EWPPBG für die Prüfbehörde vorgesehenen weiteren hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Über das von PwC bereit gestellte einheitliche Antragsportal [<https://pruefbehoeerde.pwc.de/>] eingehende Anträge, Mitteilungen oder Anfragen werden intern zugeordnet und jeweils eigenständig von einem der beiden Dienstleister bearbeitet. Es ist gewährleistet, dass die den Dienstleistern übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Prüfbehörde verwendet werden.

### 34. Kann die Entlastung auf bestimmte Beträge durch Letztverbraucher gedeckelt oder freiwillig ganz auf die Unterstützung verzichtet werden?

Ja, Letztverbrauchern steht es frei, auf die Entlastung zu verzichten oder sie entsprechend den eigenen Bedürfnissen zu deckeln. Dafür ist eine entsprechende Information an ihren Energielieferanten notwendig. Die Mitteilungspflichten passen sich dem selbst gesetzten Deckel entsprechend an.

### 35. Werden Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Anlagen) subventioniert?

Ja. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass ausschließlich diejenigen Gasmengen im Entlastungskontingent berücksichtigt werden dürfen, die auf den eigenen Wärme- und Strombedarf entfallen. Dafür sind allgemein anerkannte Regeln der Technik anzuwenden. Gas, das zur Erzeugung von Kondensationsstrom verwendet wurde, ist unabhängig von Eigenverbrauch oder Veräußerung nicht entlastungsfähig. Die Erdgaslieferanten müssen über die entsprechenden Mengen informiert werden. Ziel ist es, eine doppelte Förderung zu verhindern. Sofern KWK-Anlagen nicht ausschließlich für die Belieferung von Dritten verwendet werden, findet § 3 Absatz 5 EWPPBG keine Anwendung für die Entnahmestelle der betroffenen KWK-Anlage.

Betreiber von KWK-Anlagen, die Dritte mit Wärme beliefern, können ein Wärmelieferunternehmen im Sinne des EWPPBG sein und gegenüber ihren Kunden eine Verpflichtung haben, die Entlastung nach EWPPBG zu gewähren. Das Strompreisbremsengesetz sieht keine Entlastung innerhalb von Kundenanlagen vor.

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK-Anlagen) werden als Teilmenge aller KWK-Anlagen betrachtet und ebenfalls entlastet. Für Kälte-Lieferungen an Dritte sind keine spezifischen Regelungen oder Korrekturen des Entlastungskontingents vorgesehen.

### 36. Werden auch Gaskraftwerke subventioniert?

Kommerziell betriebene Gaskraftwerke erhalten kein vergünstigtes Kontingent, damit die Stromerzeugung aus Erdgas nicht ansteigt.

### 37. Wird auch die stoffliche Nutzung von Erdgas subventioniert?

Auch leitungsgebundenes Erdgas, das zur stofflichen Nutzung verwendet wird, fällt unter die Entlastungsregelungen des EWPPBG.

### 38. Können Letztverbraucher oder Wärmekunden, die über mehrere Entnahmestellen beliefert werden, ihren Entlastungsbetrag auf diese Entnahmestellen verteilen? Warum ist das so?

§ 8 Absatz 1 Satz 2 EWPPBG ermöglicht es einem Letztverbraucher, der über mehrere Entnahmestellen beliefert wird, den Entlastungsbetrag durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen zu verteilen. Für Wärmekunden sieht dies § 15 Absatz 1 Satz 2 EWPPBG ebenfalls vor. Die Aufteilung der Entlastung auf spezifische Entnahmestellen erhöht für Unternehmen mit mehreren Entnahmestellen (in der Regel Unternehmen mit mehreren Betrieben) die Einsparanreize. Die Möglichkeit, die Entlastung auf mehrere Entnahmestellen zu verteilen, erlaubt es Unternehmen, innerhalb ihrer Betriebsstätten dort Gas und Wärme einzusparen, wo dies am effizientesten ist. Durch diese gewonnene Flexibilität dürfte der Gas- und Wärmeverbrauch insgesamt sinken.

### 39. Wie wird möglichem Missbrauch vorgebeugt? Das heißt: Was passiert, wenn Energieversorger ihre Preise absichtlich und missbräuchlich hoch ansetzen, um von der Gaspreisbremse und der staatlichen Subvention zu profitieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Versorger und Energielieferanten sich an die geltenden Regeln halten. Daher sind auch Preiserhöhungen gegenüber den Endkunden zulässig, die die tatsächlich gestiegenen Beschaffungspreise weitergeben. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Transparenz herrscht, über die Preise informiert wird und Missbrauch ausgeschlossen wird. Daher enthalten die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse die Regelungen zur Missbrauchskontrolle. Die Missbrauchskontrolle dient dazu, ungerechtfertigte Preiserhöhungen zu unterbinden, also solche, die sich nicht durch steigende Beschaffungskosten rechtfertigen lassen.

Für die Gas- und Wärmepreisbremse ist das in § 27 geregelt. Energieversorgungsunternehmen ist die missbräuchliche Anwendung der Gas- und Wärmepreisbremse verboten. Insbesondere dürfen sie nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht einfach so erhöhen. Ausnahmen gibt es nur, wenn sie nachweisen können, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, etwa weil die Beschaffungskosten deutlich gestiegen sind. Das muss das Unternehmen bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt selbst beweisen (Umkehr der Darlegungs- und Beweislast). Das Bundeskartellamt kann bei einer missbräuchlichen Anwendung das betroffene Unternehmen verpflichten, das missbräuchliche Handeln abzustellen und dem Unternehmen ein Bußgeld auferlegen. Auch können wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft werden.

Das Bundeskartellamt wird mögliche Verdachtsfälle nach eigenem Ermessen auswählen und prüfen und erforderliche Zusatzinformationen gegebenenfalls bei den Unternehmen anfordern. Dies geschieht unabhängig von möglichen konkreten Widersprüchen der Verbraucher und Verbraucherinnen.

Zusätzlich hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages eine Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages (Differenzbetragsanpassungsverordnung) erlassen. Diese regelt die Höhe des maximalen Differenzbetrages für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission (Temporary Crisis Framework (TCF)) erhalten. Für diese Unternehmen gilt ein maximal zulässiger Differenzbetrag (Arbeitspreis minus Referenzpreis) von 8 Cent pro Kilowattstunde Gas, Wärme oder Dampf.

Die Verordnung ist ab dem 1. Mai 2023 anzuwenden. Die Begrenzung des Differenzbetrages nimmt auf aktuelle Marktentwicklungen Rücksicht. Eine erste Überprüfung der Anpassung der Berechnung des Differenzbetrages erfolgte im Juni 2023. Nach einem ressortabgestimmten Entwurf der Änderungsverordnung zur Differenzbetragsanpassungsverordnung, der im September im Deutschen Bundestag beraten wird, soll der Differenzbetrag für Gas auf 6 Cent je Kilowattstunde (statt wie bisher 8 Cent) gedeckelt werden. Geplant ist derzeit, dass diese Begrenzung des Differenzbetrags ab 1. Oktober 2023 greifen soll. Für Wärme und Dampf bleibt der maximal zulässige Differenzbetrag in Höhe von 8 Cent je Kilowattstunde bestehen. Die Bundesregierung wird die Deckelung der Differenzbeträge fortlaufend überprüfen und, sofern es die Entwicklung auf den Energiemärkten anzeigt, erneut anpassen.

Für Verbraucher heißt das: Grundsätzlich sind vertraglich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise. Die Bundesregierung kann und darf hier aus rechtlichen Gründen keine Rechtsberatung im Einzelfall durchführen - diese obliegt gemäß Gesetz den rechtsberatenden Berufen. Wichtig ist aber: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer erhobenen Forderung können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen wenden oder anderweitig rechtliche Beratung suchen.

#### 40. Wie wird verhindert, das subventioniertes Gas weiterverkauft wird?

Leitungsgebundenes Erdgas kann von großen industriellen Verbrauchern (Kunden mit Registrierender Leistungsmessung RLM oder sogenannten Selbstbeschaffern) weiterverkauft werden. Diese Verbraucher erhalten aber kein subventioniertes Erdgas. Sie beziehen das Gas zum vereinbarten Preis vom Versorger bzw. beschaffen sich das Gas selbst im Großhandel.

Auch für diese Kunden gilt, dass sie lediglich eine Pauschalerstattung für die Preisdifferenz auf das Kontingent von 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs erhalten. Sie machen durch einen Weiterverkauf nur dann einen Gewinn, wenn der Verkaufspreis über dem eigenen Einkaufspreis liegt. Erdgas kann also nur zu den Einkaufskosten weiterverkauft werden und ist durch die Kosten des eigenen Verbrauchs begrenzt.

Ferner ist die Auszahlung negativer Guthaben ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Erdgaspreisbremse die entstehenden Erdgasverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen.

Auch im Falle eines Selbstbeschaffers wird der Nettoverbrauch nachvollziehbar sein, zum einen durch die Betrachtung des jeweiligen Bilanzkreises und zum anderen durch das notwendige Testat eines Wirtschaftsprüfers.

Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Arbeitsplatzhaltungspflicht. Für Unternehmen, die Entlastungen im Umfang von über zwei Millionen Euro erhalten, ist eine Pflicht zur Erhaltung von 90 Prozent ihrer Arbeitsplätze (gemessen an Vollzeitäquivalenten) in Deutschland bis April 2025



vorgesehen. Schließt das Unternehmen freiwillige Tarif- oder Betriebsvereinbarungen dazu ab, gilt diese 90 Prozent-Marke nicht starr.

#### 41. Und was ist mit der angekündigten Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse ist in einem eigenen Gesetz geregelt. Dieses ist ebenfalls und parallel zur Gaspreisbremse am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Eine Liste häufig gestellter Fragen zur Strompreisbremse finden Sie hier:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Außerdem finden Sie eine solche Liste mit Fragen und Antworten zur Abschöpfung von Zufallsgewinnen hier:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-abschoepfung-von-zufallsgewinnen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/F/faq-abschoepfung-von-zufallsgewinnen.pdf?__blob=publicationFile&v=4).